Amtliche Bekanntmachungen
DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU
Jahrgang 54
Nr. 11
Seite 42–44
28. Februar 2023

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 und § 6a des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBI. S. 649), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 22. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Hochschulzulassungsgesetz verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. geeignete Nachweise über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
3. ein Motivationsschreiben (Motivation Letter) in englischer Sprache im Umfang von höchstens 500 Wörtern, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt,
4. eine schriftliche Abhandlung (Essay) in englischer Sprache im Umfang von höchstens 500 Wörtern und

5. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in englischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 3 und die schriftliche Abhandlung gemäß Nr. 4 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Die Richtlinien für die Erstellung des Motivationsschreibens gemäß Satz 1 Nr. 3 sowie das Thema, zu dem die schriftliche Abhandlung gemäß Satz 1 Nr. 4 anzufertigen ist, werden am 1. April des jeweiligen Jahres auf der Internetseite des University College Freiburg bekanntgegeben.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philosophische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences sowie vier Professoren/Professorinnen und vier hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität tätigen Akademischen Mitarbeitern/Akademischen Mitarbeiterinnen, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences durchführen und prüfungsbefugt sind. Von den Professoren/Professorinnen beziehungsweise den Akademischen Mitarbeitern/Akademischen Mitarbeiterinnen muss jeweils einer/eine aus den folgenden drei Bereichen stammen: a) Theologische Fakultät, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät und Technische Fakultät, b) Medizinische Fakultät, Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Biologie und Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und c) Philologische Fakultät und Philosophische Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens berichtet die Auswahlkommission dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät sowie der Studienkommission Liberal Arts and Sciences über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät und der Studienkommission Liberal Arts and Sciences haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht einer Vorabquote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 Hochschulzulassungsgesetz unterfällt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste. Für die Bildung der Rangliste werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang,
2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, die mindestens 4,0 betragen muss, und

3. die Bewertung der schriftlichen Abhandlung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, die mindestens 4,0 betragen muss.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist das gemäß § 26 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung als Durchschnittsnote berechnete Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Die Auswahlkommission bewertet das Motivationsschreiben und die schriftliche Abhandlung jeweils anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5, wobei nur die Noten 1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3, 2,7, 3,0, 3,3, 3,7, 4,0 und 5,0 vergeben werden können:

1. Bewertungskriterien für das Motivationsschreiben:
   – überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Bachelorstudiengangs Liberal Arts and Sciences an der Albert-Ludwigs-Universität,
   – strukturierte und klare Ausdrucksweise,
   – korrekte äußere Form und Rechtschreibung,
2. Bewertungskriterien für die schriftliche Abhandlung:
   – eigenständige, nachvollziehbare Argumentation,
   – strukturierte und klare Ausdrucksweise,
   – korrekte äußere Form und Rechtschreibung.

Liegt die Note für das Motivationsschreiben zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote um 0,5. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,3. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,5, jedoch mindestens 3,0, verbessert sich die Verfahrensnote um 0,1. Liegt die Note für die schriftliche Abhandlung zwischen 1 und 1,5, so verbessert sich die Verfahrensnote zusätzlich um 0,5. Ist die Note schlechter als 1,5, jedoch mindestens 2,0, verbessert sich die Verfahrensnote zusätzlich um 0,3. Ist die Note schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5, verbessert sich die Verfahrensnote zusätzlich um 0,2. Ist die Note schlechter als 2,5, jedoch mindestens 3,0, verbessert sich die Verfahrensnote zusätzlich um 0,1.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird auf zwanzig Prozent festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Liberal Arts and Sciences vom 31. März 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 27, S. 99–102) außer Kraft.

Freiburg, den 28. Februar 2023

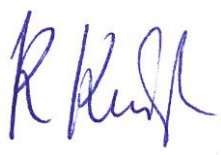

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin